

Jubiläumspreisreglement SGR-SSR

I. Zulassungsbedingungen

1. Zugelassen sind wissenschaftliche Originalarbeiten aus dem Gebiet der Radiologie (d.h. der diagnostischen und/oder interventionellen Radiologie bzw. deren Grundlagen und Subspezialitäten), die in der Schweiz entstanden sind und

1.1. von einem Mitglied der SGR- SSR als Erstautor verfasst wurden.

1.2. von einem Nichtmitglied verfasst wurden und in einem Institut entstanden sind, das von einem Mitglied der SGR-SSR geleitet wird.

1.3. als Manuskript eingereicht werden oder seit der letzten Vergabe des Jubiläumspreises im Druck erschienen sind.

2. Einschränkungen:

2.1. Arbeiten mit mehreren Verfassern geben im Falle der Prämierung nur Anrecht auf einen Preis und ein Diplom für den Erstautor.

2.2. Arbeiten von habilitierten Erstautoren sind vom Wettbewerb ausgeschlossen.

2.3. Vom gleichen Preisbewerber wird nur eine Arbeit angenommen.

3. Einsendung:

3.1. Die Arbeiten müssen in fünf Exemplaren bis zum 31. Dezember (Poststempel) an den Präsidenten der SGR -SSR abgesandt sein.

3.2 Später eingesandte Arbeiten können nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Jury-Reglement

4. Die Jury besteht aus 5 Mitgliedern. Diese sind ex officio die 5

Lehrstuhlinhaber für diagnostische und interventionelle Radiologie an den Schweizer Universitäten mit folgenden Ausnahmen:

4.1. Ist eine der eingereichten Arbeiten im Institut eines Jurymitgliedes entstanden, so tritt das entsprechende Mitglied für das betreffende Jahr in den Ausstand. Der Vorstand bestimmt in diesem Fall ein habilitiertes Ersatzmitglied aus einem anderen Institut.

4.2. Auch bei dringender und schriftlich begründeter Verhinderung eines Lehrstuhlinhabers kann vom Vorstand ein Ersatzmitglied bestimmt werden. Ersatzmitglieder müssen habilitiert sein.

5. Die Jury wird vom Präsidenten der Gesellschaft oder einem anderen, vom Vorstand dafür zu bestimmenden Vorstandsmitglied der SGR-SSR, präsiert.

5.1 Die angenommenen Arbeiten werden durch den Jurypräsidenten bei den Jurymitgliedern in Zirkulation gesetzt.

5.2. Arbeiten, die den Zulassungsbedingungen nicht entsprechen, werden dem Verfasser unter Mitteilung des Abweisungsgrundes zurückgesandt.

5.3. Die Jurymitglieder beurteilen die eingereichten Arbeiten im Hinblick auf ihre Originalität, ihre wissenschaftliche Aussage und ihre Bedeutung und teilen dem Präsidenten der Jury schriftlich ihre Ansicht darüber mit, ob die eingereichten Arbeiten.

5.3.1. von einem zusätzlichen Spezialisten begutachtet werden sollen.

5.3.2. nicht würdig sind, ausgezeichnet zu werden.

5.3.3. mit dem Jubiläumspreis oder einem Teilpreis ausgezeichnet werden sollen.

5.4. Ist kein Spezialgutachten verlangt worden und ist in den schriftlichen Erklärungen der Jurymitglieder eine Mehrheit erzielt worden, braucht keine Jurysitzung einberufen zu werden.

5.5. Andernfalls beruft der Präsident der Jury die Mitglieder zu einer Sitzung ein. Diese soll spätestens 6 Wochen vor der Jahresversammlung stattfinden.

5.6. Zwingende Umstände vorbehalten, sind die Jurymitglieder verpflichtet, an dieser Sitzung teilzunehmen. Für die Beschlussfassung müssen mindestens 3 Jurymitglieder

anwesend sein.

5.7. Sie stimmen nach durchgeführter Diskussion über die Zuteilung des Preises ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet der die Sitzung leitende Vorsitzende. Schriftlich abgegebene Voten sind an der Sitzung ohne Stimmrecht zu verlesen.

5.8. Falls das oben postulierte Quorum nicht erreicht wird, wird der Vorstand SGR-SSR durch den Jurypräsidenten beauftragt, gestützt auf die ihm unterbreiteten Unterlagen, einen Beschluss zu fassen.

5.9. Die Verhandlungen der Jury sind geheim.

5.10. Die Jury kann einen Vollpreis (Jubiläumspreis) oder auch Teilpreise zu sprechen. Im letzteren Falle lautet die Entscheidung: «Aus dem Jubiläumsfonds der Schweizerischen Gesellschaft für Radiologie SGR-SSR wird oder werden prämiert ... ».

5.11. Bei der Prämierung soll der Ausdruck «Vollpreis», «Halbpreis» oder «Teilpreis» vermieden werden.

5.12. Es kann auch kein Preis zugesprochen werden.

5.13. Beim Fehlen herausragender wissenschaftlicher Arbeiten können auch gründliche und gut dokumentierte Studien, die von einem grossen persönlichen Einsatz des Autors zeugen, prämiert werden, um insbesondere damit junge Radiologen zu wissenschaftlichen Arbeiten aufzumuntern.

5.14. Die angenommenen, aber nicht prämierten Arbeiten werden den Verfassern ohne Kommentar zurückgesandt.

6. Die prämierten Arbeiten werden vom Präsidenten des Jubiläumsfonds aufbewahrt.

7. Der erhaltene Preis soll in später publizierten Arbeiten vermerkt werden.

8. Die Verkündung und die Übergabe des Jubiläumspreises mit dazugehörigem Diplom oder der Preise erfolgt am Jahreskongress der SGR-SSR.

III. Preisausschreibungen

9. Der Preis wird in der Regel jährlich in der Schweizerischen Ärztezeitung und im Bulletin SGR-SSR ausgeschrieben.

10. Dem Vorstand der SGR-SSR steht das Recht zu, ein spezielles Thema

aus der diagnostischen und/oder interventionellen Radiologie und/oder zu deren Grundlagen oder zu einer Subspezialität der Radiologie zur Bearbeitung vorzuschlagen.

11. Arbeiten, die sich auf dieses spezielle Thema beziehen, sind innerhalb einer zu definierenden Frist von mindestens zwei Jahren einzureichen und unterliegen dem gleichen Bewerbungsmodus wie der übliche Jubiläumspreis.

12. Solche prämierte spezielle Arbeiten werden durch eine erhöhte Preissumme ausgezeichnet.

Durch den Vorstand und den Präsidenten des Jubiläumsfonds der SGR-SSR revidierte Neufassung 2001.